

Gleichzeitig machen wir die unter II nachstehend abgedruckte, vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellte

Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz versicherten Personen,

hierdurch bekannt, indem wir dieselbe den bei der Durchführung des Gesetzes beteiligten Verwaltungsbehörden zur Nachachtung empfehlen.

Wir bestimmen schließlich, daß die erstmalige, in Vorbereitung der Inkraftsetzung des Gesetzes zu bewirkende Ausstellung von Quittungskarten für die versicherungspflichtigen Personen nicht erst auf Antrag, sondern von Amtswegen zu erfolgen hat, und weisen wir die Gemeindevorstände demgemäß an, durch rechtzeitige Ermittlung der Versicherungspflichtigen und Vorbereitung der Formulare zu den Quittungskarten für dieselben, welche ihnen von der Thüringischen Versicherungsanstalt hieselbst zugehen werden, dafür Sorge zu tragen, daß alle versicherungspflichtigen Personen, soweit denselben nicht die Quittungskarten von den auf Grund der §§ 112 ff. des Gesetzes beauftragten Stellen auszufertigen sind, beim Inkrafttreten des Gesetzes, welches voraussichtlich am 1. Januar k. J. erfolgen wird, in den Besitz vorschriftsmäßig ausgestellter Quittungskarten gesetzt werden.

Weimar, am 3. November 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

v. Groß.